



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 045/10/GR

Federführendes Amt	Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	13.04.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.04.2010	öffentlich

Errichtung eines Gesundheitszentrums

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Gesundheitszentrum, Neufestsetzung im Bereich zwischen Stuttgarter Straße, Weissacher Straße, Karl-Krische-Straße, Krankenhausweg, Planbereich 07.03/13

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die geänderte Konzeption**
- **Beschluss über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans „Benzwasen, Kusterfeld“, Gesundheitszentrum, Neufestsetzung im Bereich zwischen Stuttgarter Straße, Weissacher Straße, Karl-Krische-Straße, Krankenhausweg, Planbereich 07.03/13 nach Maßgabe der geänderten Konzeption vom 01.02./01.04.2010 aufzustellen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
06.04.2010 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.03.2010 den Aufstellungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan entsprechend dem in der Sitzung seitens der CDU-Fraktion gestellten Antrag gefasst. Dies beinhaltet eine Änderung der von der Verwaltung vorgelegten Konzeption der Nutzung.

In der nunmehr geänderten Planung für das Sondergebiet ist daher die zunächst vorgesehene Flächenbegrenzung für die Apotheke von 200 m² entfallen. Ebenso wurden die Beschränkungen bezüglich der Art der gesundheitsnahen Einzelhandelsnutzungen aufgehoben. Nutzungen, die Bestandsschutz genießen, bleiben von den Festsetzungen unberührt. Einrichtungen, die der Nahversorgung des umliegenden Gebiets dienen, sind ebenfalls weiterhin zulässig.